



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

Az.: 3359 B 4.10

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Weingarten (Petersberg), Landkreis Karlsruhe

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

(Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 19.07.2024

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Weingarten (Petersberg) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten von

**Montag, den 19.08.2024 bis Freitag, den 30.08.2024
im Rathaus der Gemeinde Weingarten (Baden)
Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden), Fachbereich 3, 2. OG, Raum 18**

zu den ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Mitarbeiter der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung stehen in der ersten Woche (19.08.-23.08.) für Einzelauskünfte vor Ort (Raum Katzenberg) zur Verfügung:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr,
Dienstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,
Freitag	von 9:00 - 12:00 Uhr.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Mittwoch, 14.08.2024 um 19:00 Uhr
in der Walzbachhalle, Kanalstraße 69, 76356 Weingarten (Baden).**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamtes -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- 1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,**
- 2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.**

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3359) eingesehen werden.

gez. Fabinski (VR)